

A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 A „Am Stadtpark II“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 22. Februar 2017

Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 28. Februar 2017

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 7. März 2017

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum vom 7. März 2017

Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 1. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 22. Februar 2017

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hassendorf vom 6. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Februar 2017

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des BeekeBads Scheeßel vom 23. Februar 2017

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 23. Februar 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Tiste vom 25. Januar 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „SO Bioenergie Riepe“ der Gemeinde Vahlde vom 28. Februar 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor vom 9. Februar 2017

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste vom 8. Februar 2017

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke vom 14. Februar 2017

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever vom 22. Februar 2017

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach vom 23. Februar 2017

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiersdorf vom 28. Februar 2017

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duxbach vom 27. Januar 2017

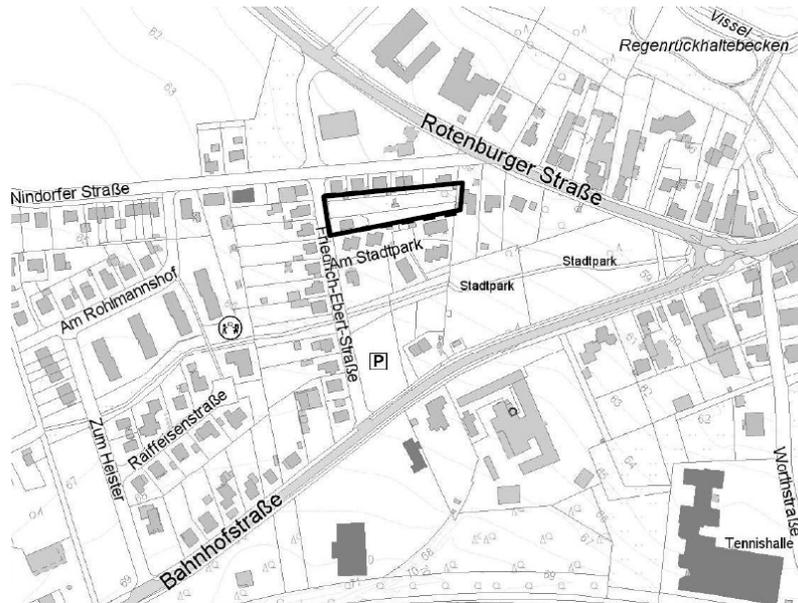
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 A „Am Stadtpark II“ mit Örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 80 und 84 NBauO, sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 47 A „Am Stadtpark II“ mit Örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist in nachstehender Übersichtskarte umrandet.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 22.02.2017

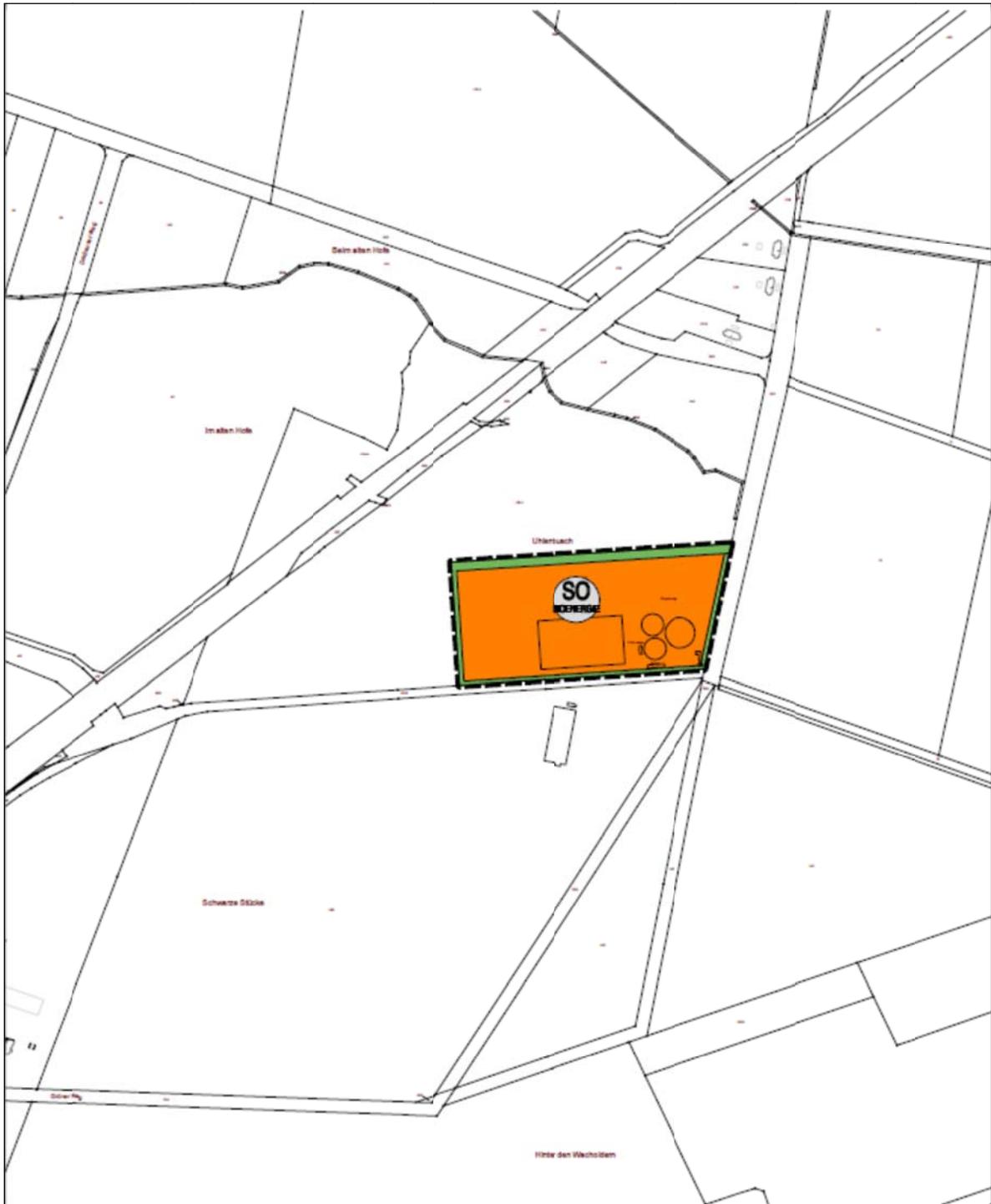
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 21.02.2017 - Az.: 63 ROW-61 72 60 / 194 - gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Fintel beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Lauenbrück, den 28.02.2017

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. April 1983, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 25. September 2014, wird folgender Punkt 7 eingefügt:

„7. Für die Benutzung der Friedhofskapellen und der für Trauerfeiern vorgesehenen sonstigen Gebäude wird je Trauerfeier eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für den

| | |
|------------------------|---------|
| Friedhof in Eversen | 60 € |
| Friedhof in Bötersen | 100 € |
| Friedhof in Hassendorf | 60 € |
| Friedhof in Hellwege | 100 € |
| Friedhof in Horstedt | 100 € |
| Friedhof in Reeßum | 100 € |
| Friedhof in Taaken | 100 €.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 07.03.2017

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen für

| Art der Eintrittskarte | Preis in € |
|---|------------|
| 1. Einzelkarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,50 |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte | 1,50 |
| 2. Zwölferkarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 35,00 |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte | 12,00 |
| 3. Jahreskarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 70,00 |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte | 36,00 |
| 4. Familienjahreskarten | |
| Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben. | 120,00 |
| 5. Gruppenkarten (nur einmaliger Besuch) (Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen Aufsichtsperson) | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte | 1,00 |
| 6. Schwimmunterricht | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres je Kursus | 60,00 |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte je Kursus | 40,00 |

(2) Freien Eintritt haben:

- Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
- Schulklassen aus Schulen in der Samtgemeinde Sottrum unter Aufsicht von Lehrern, wenn die Benutzung im Rahmen des Sportunterrichts erfolgt
- Kindergartengruppen aus der Samtgemeinde Sottrum
- Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 07.03.2017

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 01.03.2017

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 22.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

| | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 661.400,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 714.400,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 624.600,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 647.000,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 95.000,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 231.000,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 719.600,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 878.000,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 104.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Bülstedt, 22.02.2017

Albinger (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Bülstedt, den 22.02.2017

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bülstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bülstedt, 15. März 2017

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hassendorf

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 06. März 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder und der Protokollführer erhalten für eine Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30 €. Für Fraktionssitzungen wird keine Entschädigung für einen etwaigen Protokollführer gezahlt. Der Protokollführer erhält neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld eine Bearbeitungspauschale von 15,00 € je Protokoll. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindebereichs.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 2
Verdienstaussfall**

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 15,00 € pro Stunde. Für die Zeitberechnung erfolgt ein Zuschlag von je einer halben Stunde vor und nach der Sitzung.
- (2) Für die Zeitberechnung erfolgt ein Zuschlag von je einer halben Stunde vor und nach der Sitzung. Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 15,00 €.

**§ 3
Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Ratsmitglieder**

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|----------|
| a) der Bürgermeister mit Verwaltungsaufgaben | 585,00 € |
| b) der 1. Vertreter des Bürgermeisters mit Verwaltungsaufgaben | 275,00 € |
| c) der 2. Vertreter des Bürgermeisters nur mit Verwaltungsaufgaben | 150,00 € |
| d) die Fraktionsvorsitzenden | 50,00 € |

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 4
Fahrtkostenpauschale**

- (1) Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Sottrum als Erstattung von Fahrtkosten eine Pauschale von monatlich 85,00 €.
- (2) Der 1. Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der 2. Vertreter des Bürgermeisters nur mit Verwaltungsaufgaben erhalten als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Sottrum eine Pauschale von jeweils monatlich 40,00 €.
- (3) Der Wegemeister erhält als Erstattung für seine Aufwendungen, insbesondere für Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Sottrum, der Porto- und Telefonkosten eine Pauschale von monatlich 140,00 €.

**§ 5
Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschussmitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe, das ein Ratsmitglied bezieht. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hassendorf vom 29.02.2012 außer Kraft gesetzt.

Hassendorf, den 06.03.2017

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister
Klaus Dreyer

(L. S.)

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

| | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 859.900,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 872.800,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 843.700,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 817.100,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 130.400,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|-----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 843.700,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 947.500,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Kirchtimke, den 15.02.2017

Springwald (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. März 2017

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des BeekeBads Scheeßel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des BeekeBads Scheeßel vom 14.02.2008 beschlossen:

Artikel I

1) Der § 2 Abs. 1 Nr. 1 b wird folgendermaßen neu gefasst:

1. Einzelkarten

b.) Kinder und Jugendliche bis einschl. 16. Lebensjahr; Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; Ableistende von Freiwilligendiensten; Empfänger öffentlicher Transferleistungen; Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mind. 50 % beträgt und deren Begleitperson.

2.) Es wird folgender § 2 Abs. 4 neu eingefügt:

Inhabern/Inhaberinnen der Jugendleiter-Karte erhalten gegen Vorlage der gültigen Juleica je Kalenderjahr eine Zwölfertkarte für das BeekeBad Scheeßel. Alternativ hierzu ist eine Jahreskarte, um den Wert einer Zwölfertkarte vergünstigt, abzugeben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Scheeßel, den 23. Februar 2017

Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.03.1991, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 11.11.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
 - (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, sofern der bisherige und der neue Gebührenpflichtige keinen anderen Termin vereinbart haben. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils am 1. des Folgemonats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
3. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassungen:
 - (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten angefordert werden.
 - (4) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) - Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land - sowie die EWE Vertrieb GmbH sind gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durchzuführen.
Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) - Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land - sowie die EWE Vertrieb GmbH sind gemäß § 12 Abs. 2 NKGA verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
4. § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:
 - (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen (Fachbereiche Finanzwirtschaft sowie Bau- und Planung) der Gemeinde Scheeßel die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftsbuch, grundstücksbezogene Daten sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
 - (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den zuständigen gemeindlichen Stellen sowie dem Katasteramt, dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land und der EWE Vertrieb GmbH übermitteln lassen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 23.02.2017

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Hauptsatzung der Gemeinde Tiste, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Tiste“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt: In Rot vor einer aus silbernem Schildbogen wachsenden silbernen Eiche ein blau gekleideter, sich auf ein silbernes Schwert stützender Hundertschaftsrichter, der in der erhobenen Rechten einen goldenen Stab hält.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind rot und blau.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Tiste, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3 Ratszuständigkeit

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister die Beigeordneten an.

§ 5 Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung als Beigeordnete zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Tiste gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Tiste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich vor Hauptstraße 18.

§ 9
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tiste vom 15.03.2012 außer Kraft.

Tiste, den 25.01.2017

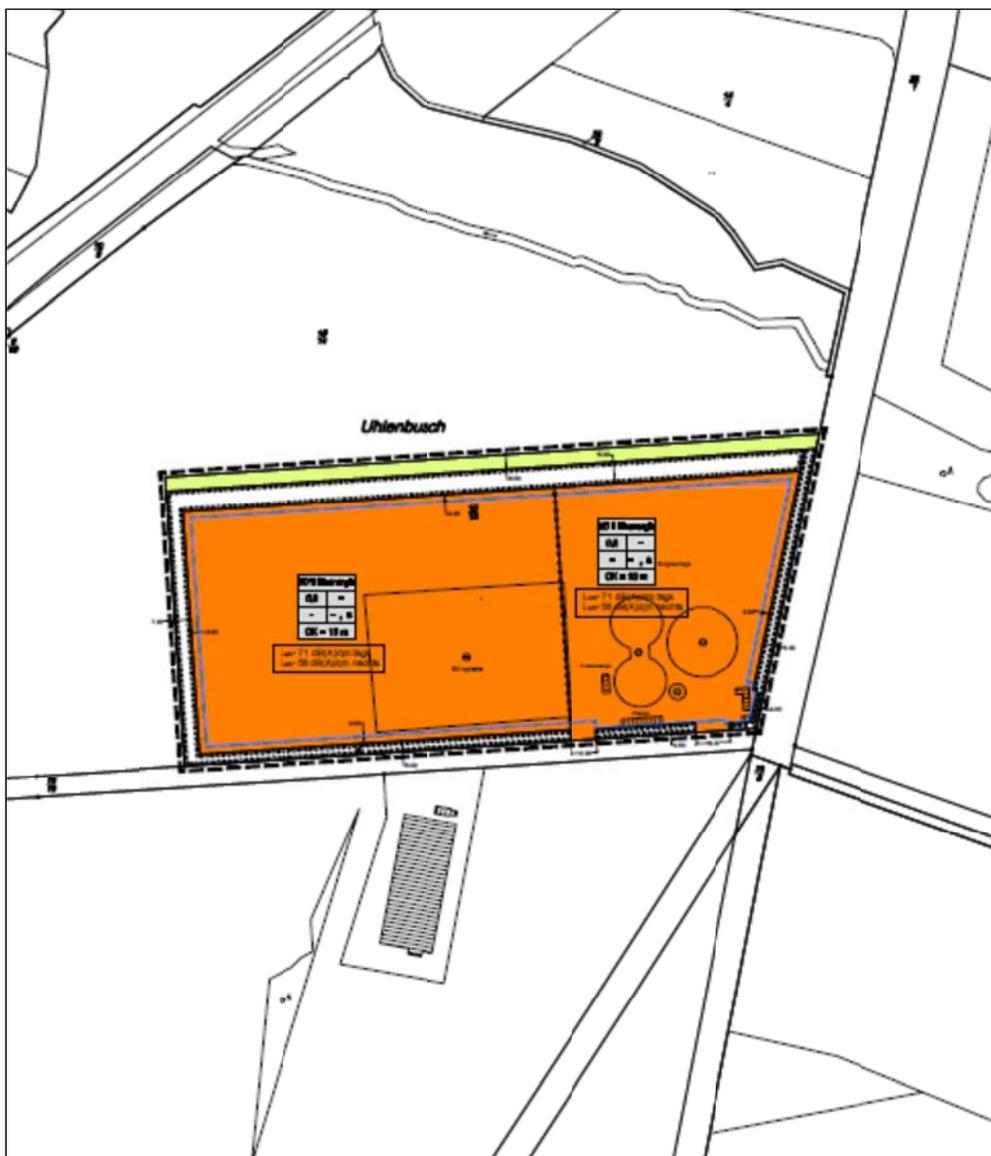
Behrens
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Gemeinde Vahlde
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „SO Bioenergie Riepe“

Aufgrund des §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in seiner Sitzung am 23.08.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „SO Bioenergie Riepe“ besteht aus der Planzeichnung und der Begründung, sowie den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Das Plangebiet umfasst ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ im Bereich südlich der Ortschaft Dreihausen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „SO Bioenergie Riepe“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 8 „SO Bioenergie Riepe“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden und bei der Gemeinde Vahlde, Bürgermeister Jürgen Rademacher, In den Eichen 8, 27389 Vahlde nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vahlde, den 28.02.2017

Der Bürgermeister
Rademacher

(L. S.)

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.08.1995 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,4
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gyhum-Sick, den 09.02.2017

Wasser- und Bodenverband Stellingsmoor
Postels
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen

- | | |
|---|------------|
| a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) | Faktor 1,0 |
| b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) | Faktor 0,3 |
| c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) | Faktor 0,0 |
| d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) | Faktor 1,5 |
| e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen | Faktor 0,0 |
| f) Gewässerflächen | Faktor 0,0 |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Wohnste, 08.02.2017

Wasser- und Bodenverband Wohnste
Hauschild
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 13.11.1995 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen

| | |
|---|------------|
| a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) | Faktor 1,0 |
| b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) | Faktor 0,4 |
| c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) | Faktor 1,5 |
| d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) | Faktor 1,5 |
| e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen | Faktor 1,5 |
| f) Gewässerflächen | Faktor 0,0 |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Kirchtimke, 14.02.2017

Wasser- und Bodenverband Kirchtimke
Klaffke
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 18.03.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilklassen

| | |
|---|------------|
| a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) | Faktor 1,0 |
| b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) | Faktor 0,4 |
| c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) | Faktor 0,0 |
| d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) | Faktor 1,5 |
| e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen | Faktor 1,5 |
| f) Gewässerflächen | Faktor 0,0 |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Farven, 22.02.2017

Wasser- und Bodenverband Obere Bever
Tietjen
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.08.1995 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,3
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0
 - g) Rückstellungen für Brücken und Durchlassbauwerke

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Kalbe, 23.02.2017

Wasser- und Bodenverband Kalber Bach
Duden
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiersdorf

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,4
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Wiersdorf, 28.02.2017

Wasser- und Bodenverband Wiersdorf
Eckhof
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiersdorf wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duxbach

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 27.01.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.03.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,4
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Parnewinkel, 27.01.2017

Wasser- und Bodenverband Duxbach
Kühl
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duxbach wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.